



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

voestalpine Special Wire GmbH  
Jahnstraße 13  
8280 Fürstenfeld

Bearb.: Ing. Mag. Stefan Seifried  
Tel.: +43 (3332) 606-420  
Fax: +43 (3332) 606-550  
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-27327/2017-14

Hartberg, am 03.08.2017

Ggst.: voestalpine Special Wire GmbH  
Jahnstraße 13, 8280 Fürstenfeld  
Erweiterung 2017

## Öffentliche Kundmachung

### einer mündlichen Verhandlung am

**Donnerstag, dem 24. August 2017 um 9.00 Uhr.**

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: 8280 Fürstenfeld, Jahnstraße 13

Die voestalpine Special Wire GmbH hat folgende(s) Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

Erweiterung der bestehenden Feindrahtfertigung durch Hinzunahme einer weiteren, bestehenden Werkshalle mit der Anschrift „Jahnstraße 11“ (westlicher Teil auf nachstehender Darstellung)

Rechtsbestand: 4.1-36/2012, vom 17.12.2014  
4.1-37/2012 vom 5.5.2014  
BHBF-78808/2015-58, vom 1.10.2015



## Maßnahmen:

### **Betriebsanlage J13**

- Ergänzung Bodenpotentialausgleich
- Herstellung Kellerbelüftung

### **Anlagenbereiche J11, J13**

#### **Mittel- u. Feinpatentierung**

- Anpassung Unterbrechungsfreie Spannungsversorgung (USV)
- Installation einer neuen Drahtziehmaschine inkl. Filteranlage (Mittelzug)

#### **Feinzug**

- Erweiterung Nassziehmaschinen (JBE-ST4, M+E-NMG25 und ST9)
- Umstellung der Ziehmittelreinigung mittels Zentrifuge bei Ziehmittelversorgung I
- Errichtung Ziehmittelversorgung II inkl. Ziehmittelreinigung mittels Zentrifuge

#### **Seilerei**

- Installation Verseilanlagen (CT/DV3/DV4/GT/LESMO)
- Installation Hängebahnkräne

#### **Konfektionierung und Nacharbeit**

- Erweiterung Drahtumspulanlagen (JBE-ST4, M+E-NMG25 und ST9-25, Doppel-Umspulmaschinen)
- Erweiterung Schrottabwickler (Karussell)

### **Bewilligung der neu aufgestellten Maschinen lt. Maschinenliste**

#### **Wasserrechtlicher Kontext § 356b GewO**

Mit Bescheid der BH Hartberg-Fürstenfeld GZ: BHHF-78808/2015-58 vom 01.10.2015 wurde eine gewerberechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung der Produktionsmethodik durch Anwendung eines Bleibadquenchings erteilt.

Neben der wasserrechtlichen Überprüfung dieses Bescheides sollen im Rahmen dieses Kollaudierungsverfahrens aber auch jene Änderungen im Betrieb des Werks Fürstenfeld nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden, die seit der Erteilung der gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligung im Jahr 2014 aufgetreten sind.

Konkret betrifft dies eine Erhöhung der in die Feistritz eingeleiteten Abwassermengen.

#### **Antrag: Maß der Wasserbenutzung neu**

max. 150 m<sup>3</sup>/d bzw. max. 7,2 m<sup>3</sup>/h bzw. max. 2,0 l/s bzw. max. 52.500 m<sup>3</sup>/a

#### **Rechtsgrundlagen:**

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994, i.d.g.F.:  
§§ 74, 77, 81, 356, 356 b,

#### **Sonstige Rechtsgrundlagen:**

⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:  
§§ 40 bis 44 und 54  
⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:  
§ 93, § 94

#### **Hinweise:**

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

#### **Schutzinteressen sind:**

#### **im gewerbebehördlichen Verfahren:**

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als Nachbar können Sie** von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Mag. Stefan Seifried*  
(elektronisch gefertigt)